

Pflegestufen

Pflegestufe	Betrag 2026 *
Stufe 1 Monatl. Pflegebedarf mehr als 65 Stunden	206,30 Euro
Stufe 2 Monatl. Pflegebedarf mehr als 95 Stunden	380,30 Euro
Stufe 3 Monatl. Pflegebedarf mehr als 120 Stunden	592,60 Euro
Stufe 4 Monatl. Pflegebedarf mehr als 160 Stunden	888,50 Euro
Stufe 5 Monatl. Pflegebedarf mehr als 180 Stunden bei außergewöhnlichem Pflegeaufwand	1.207,00 Euro
Stufe 6 Monatl. Pflegebedarf mehr als 180 Stunden bei regelmäßiger Betreuung bei Tag und Nacht oder dauernder Anwesenheit einer Pflegeperson (24 Stunden)	1.685,50 Euro
Stufe 7 Monatl. Pflegebedarf mehr als 180 Stunden wenn keine "zielgerichtete" Bewegungen der Extremitäten möglich	2.214,90 Euro

Antrag auf Pflegegeld

Sie wollen Pflegegeld in Österreich beantragen? Hier finden Sie den aktuellen [Antrag auf Pflegegeld zum Download!](#)

Die österreichischen Pflegegeldgesetze haben zum Ziel, pflegebedürftigen Menschen durch die Gewährung von Pflegegeld die Möglichkeit zu bieten, sich die erforderliche Pflege und Betreuung zu sichern. Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschal abgelten und dazu beitragen, ein selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben zu führen.

Anspruch

Pflegegeld kann nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach einem der neun - weitgehend gleich gefassten - Landespflegegeldgesetze bezogen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird,
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden,

- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat geleistet werden.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf ein Pflegegeld vom Bund nach dem Bundespflegegeldgesetz wenn er

- eine [Pension](#) aus der gesetzlichen [Sozialversicherung](#) ,
- einen Beamtenruhegenuß des Bundes,
- eine Vollrente aus der [Unfallversicherung](#)
- oder eine Rente oder Beihilfe aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Impfschadengesetz oder Verdienst- oder [Unterhalt](#) sentgang nach dem Verbrechenopfergesetz bezieht.

Andere pflegebedürftige Menschen können Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz ihres Bundeslandes beziehen.

Anträge

Für die Auszahlung des Pflegegeldes ist grundsätzlich jene Stelle zuständig, die auch die Grundleistung auszahlt - z.B.:

- bei ASVG-Pensionisten die Pensionsversicherungsanstalt,
- bei Bundespensionisten das Bundespensionsamt,
- bei Renten aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Impfschadengesetz das Bundessozialamt

An diese Stellen sind auch die Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes, bei Verschlechterung des Zustandes, zu richten.

Pflegebedürftige Menschen, die unter den Geltungsbereich eines Landespflegegeldgesetzes fallen (z.B. berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige) müssen sich an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, den Magistrat bzw. an die Gemeinde wenden.

Höhe

Pflegegeld wird - je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit - in sieben Stufen (Höhe des Pflegegeldes) gewährt.

Über die Zuordnung zu einer Stufe entscheidet die zuständige Stelle auf Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei bei Bedarf Personen aus mehreren Bereichen (z. B. Pflegedienste) beigezogen werden können. Außerdem hat die pflegebedürftige Person das Recht, bei der ärztlichen Untersuchung eine Vertrauensperson beizuziehen.

Das Pflegegeld wird zwölfmal im Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der [Einkommensteuer](#). Im Streitfall kann das Pflegegeld beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingeklagt werden.

Mehr über die Voraussetzungen des Pflegebedarfs in Österreich und das Pflegegeld finden Sie im [Internet](#).